

BGH, Urteil vom 16.12.2022, V ZR 174/21, NJW 2023, 1053 ff. = **jurisbyhemmer**

1 Ein Verstoß gegen den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz führt zur Unwirksamkeit der Übereignung!

+++ Übereignung einer Gesamtheit beweglicher Sachen +++ Bestimmtheit der dinglichen Einigung
 +++ Bestimmtheitsgrundsatz +++ Übergabeersatz durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs
 +++ Unterlassungsanspruch künftiger Eigentumsstörungen +++ §§ 929, 931, 1004 BGB +++

Sachverhalt (leicht vereinfacht): V betreibt ein Unternehmen, das mit Flüssiggas handelt.

V verkaufte im Wege eines sog. „asset deals“ sein Unternehmen an den K. Im Unternehmenskaufvertrag vom 01.09.2005 verkaufte und übereignete V an K das zu den Wirtschaftsgütern des Flüssiggasgeschäfts gehörende Sachanlagevermögen, zu dem gem. Ziffer II.1.a) des Vertrags u.a. Flüssiggastanks gehörten.

Alle von V an seine Kunden vermieteten und sich in deren Besitz befindlichen Flüssiggastanks sollten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignet werden. Dem Vertrag ist keine Anlage beigefügt, aus welcher sich die Zusammensetzung des Sachanlagevermögens ergibt.

Mit weiterem Vertrag vom 01.09.2005 verpachtete V den Kundenstamm seines Flüssiggasgeschäfts an K. Der Kundenstamm war in einer Liste als Anhang zum Pachtvertrag beschrieben. Zu den dort genannten Kunden gehört Herr X. Dieser hatte 1999 mit V einen Versorgungsvertrag unter Vereinbarung eines Fremdbefüllungsverbots geschlossen. Der dafür von V an X vermietete Flüssiggastank wurde auf dem Grundstück des X aufgestellt und mit einem Eigentumsaufkleber zugunsten des V versehen. Diese Liste war dem Unternehmenskaufvertrag weder angefügt, noch nahm dieser auf die Kundenliste Bezug.

Im Mai 2016 und im Juli 2017 befüllte der Verkaufsfahrer des Gaslieferanten B diesen bei X aufgestellten Flüssiggastank. K verlangt daraufhin von B, es zu unterlassen, ohne seine Einwilligung die in seinem Eigentum stehenden Flüssiggasbehälter zu befüllen oder befüllen zu lassen.

Steht dem K der gegen B geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung zu?

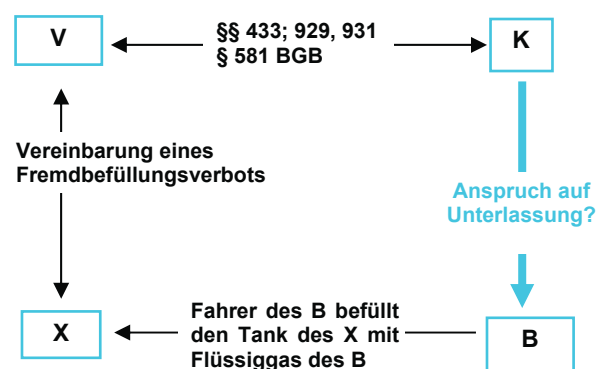
Hinweis: Der an X vermietete Flüssiggastank wurde nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks!

A) Sounds

1. Soll eine Gesamtheit von Gegenständen, die nicht räumlich zusammengefasst sind, unter Verwendung eines Gattungsbegriffs übereignet werden, ist der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz nur dann gewahrt, wenn sich die Vertragsparteien bewusst und erkennbar über Merkmale einigen, aufgrund deren die übereigneten Gegenstände der Gattung individualisierbar sind.

2. Eine Einigung, nach der nur diejenigen Gegenstände einer bestimmten Gattung übereignet werden sollen, die der Veräußerer nicht näher bezeichneten Dritten überlassen hat, genügt für sich genommen den Anforderungen an den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht (hier: Flüssiggastanks, die nicht näher bezeichneten Kunden überlassen worden sind).

B) Skizze



C) Problemaufriss

Aufhänger des Falles ist ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 I S. 2 BGB.

Im Mittelpunkt des Falles steht dabei die Frage, ob die Übereignung des auf dem Grundstück des X aufgestellten Flüssiggastanks von V an den K wirksam war. Konkret geht es um die Frage, ob die dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB bestimmt genug war, oder ob gegen den sachenrechtlichen Bestimmtheits- bzw. Spezialitätsgrundsatz verstoßen wurde.

Anlässlich dieser Entscheidung werden in dieser Ausgabe der Life&LAW im **Problembeitrag** die *Grundprinzipien des Sachenrechts* besprochen.

Anmerkung: Die Relevanz dieses Urteils für Ihr Examen ist durchaus als groß zu bezeichnen! Sie sollten sich daher diese Entscheidungsrezension sowie den Problembeitrag in dieser Ausgabe der Life&LAW aufmerksam durchlesen!

D) Lösung

Dem K stünde gem. § 1004 I S. 2 BGB der gegen B geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung zu, wenn eine nicht zu dulden (§ 1004 II BGB) Störung des Eigentums des K vorlag und weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Anmerkung: Die Formulierung in § 1004 I S. 2 BGB, wonach „weitere Beeinträchtigungen zu besorgen“ sind, ist als Besorgnis einer erneuten Störung zu verstehen. Es ist also eine sog. „**Wiederholungsgefahr**“ erforderlich.

Diese wird bei einem Unterlassungsbegehren gegen eine bereits einmal begangene Verletzungshandlung regelmäßig durch die Erstbegehung indiziert.

Mit anderen Worten: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.“ Oder: „Wer einmal stört, stört wieder“.

Beseitigt werden kann die Wiederholungsgefahr nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.¹

I. Rechtswidrige Beeinträchtigung des Eigentums des K durch den Störer B

Fraglich ist, ob die Befüllung des Flüssiggastanks mit Gas durch den B während der Laufzeit des 1999 zwischen dem V und dem X unter Vereinbarung eines Fremdbefüllungsverbots geschlossenen Versorgungsvertrags eine nicht nach § 1004 II BGB zu dulden (Beeinträchtigung des Eigentums des K) darstellt.

Fraglich ist, ob eine Eigentumsbeeinträchtigung des X vorliegt.

1. Eigentumsbeeinträchtigung

Eine gesetzliche Definition der Eigentumsbeeinträchtigung fehlt.

Begrifflich fällt darunter jede Einwirkung auf die dem Eigentum innewohnende Herrschaftsmacht des Eigentümers (vgl. § 903 BGB), also Eingriffe in die *rechtliche Stellung* des Eigentümers wie auch die *tatsächliche Seite* der Eigentümerbefugnisse, die nicht unter § 985 BGB fallen.²

Durch die Befüllung des auf dem Grundstück des X aufgestellten Flüssiggastanks wird tatsächlich auf diese Sache eingewirkt. Dabei würde es sich um eine Eigentumsstörung handeln, wenn der K tatsächlich Eigentümer des bei X aufgestellten Flüssiggastanks geworden wäre.

Anmerkung: Aufgrund des zwischen V und X vereinbarten Fremdbefüllungsverbots hatte X nur das Recht zur Befüllung des Tanks mit dem von V bzw. jetzt K gelieferten Flüssiggas. Er konnte daher dem B das Recht, den Behälter mit dessen Flüssiggas zu befüllen, auch nicht wirksam einräumen. Angesichts der vertraglich vereinbarten Beschränkung der Nutzung des Behälters nur zur Befüllung mit Flüssiggas des V - bzw. nun dessen Rechtsnachfolgers K - war die Befüllung durch B rechtswidrig.

Nach Ansicht des BGH muss daher das Befüllen durch B nicht geduldet werden,³ wenn K Eigentümer des Tanks gewesen ist.

B wäre auch Störer i.S.d. § 1004 I BGB. Nach Ansicht des BGH ist derjenige Störer, auf dessen Willen der beeinträchtigende Zustand zurückgeht und von dessen Willen die Beseitigung abhängt, wobei zwischen dem Handlungs- und dem Zustandsstörer unterschieden wird.

Handlungsstörer ist derjenige, welcher durch sein Verhalten die Störung adäquat kausal verursacht. B war daher unmittelbarer (Handlungs-)Störer i.S.d. § 1004 I S. 1 BGB, weil die Befüllung des Tanks auf seine Willensbetätigung, nämlich die Erteilung einer entsprechenden Weisung an seinen Verkaufsfahrer, zurückgeht.⁴ Verursacht ein Arbeitnehmer die Störung, so ist nur der Arbeitgeber (unmittelbarer) Handlungsstörer.

¹ Vgl. dazu Aufgabe 3 des Ersten Bayerischen Staatsexamens im Termin 2020-II, **Life&LAW 11/2020, 775 (779)**.

² **Hemmer/Wüst, Sachenrecht I, Rn. 426 ff.**

³ So bereits BGH, NJW 2003, 3702 ff. = **jurisbyhemmer**.

⁴ Vgl. BGH, NJW 1983, 751 ff. = **jurisbyhemmer**.

Der Gedanke steckt auch hinter § 855 BGB, wonach ein Arbeitnehmer, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache für den Arbeitgeber ausübt, selbst keinen Besitz hat.⁵

Da der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraussetzt, kam es auf den Umstand, dass der Tank mit einem Eigentumsaufkleber versehen war, gar nicht an.

Auch X, der den Gaslieferanten B aufgefordert hat, die Tanks zu befüllen, wäre unmittelbarer Handlungsstörer. Gibt es für eine Störung mehrere Verantwortliche, so besteht der Anspruch aus § 1004 I BGB gegen beide Störer.⁶

2. Problem: War K überhaupt Eigentümer des Flüssiggastanks?

Fraglich ist allerdings, ob K als Anspruchsteller überhaupt Eigentümer des Flüssiggastanks war.

Ursprünglicher Eigentümer war V.

a) Kein Eigentumsverlust an X kraft Gesetzes gem. §§ 946, 93, 94 I S. 1 BGB

Da aufgrund des Bearbeitungsvermerks davon auszugehen ist, dass der Flüssiggastank nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des X wurde, hat V das Eigentum am Flüssiggastank nicht kraft Gesetzes an X nach §§ 946, 93, 94 I S. 1 BGB verloren.

Anmerkung: Zum gesetzlichen Eigentumserwerb an einer Freilandphotovoltaikanlage nach §§ 946, 93, 94 I S. 1 BGB vgl. **BGH, Life&LAW 03/2022, 145 ff.** (wichtig!).

b) Eigentumserwerb des K von V nach §§ 929 S. 1, 931 BGB

V könnte aber in Erfüllung des im Wege eines „asset deals“ erfolgten Unternehmenskaufvertrags dem K diesen Tank wirksam nach §§ 929, 931 BGB übereignet haben.

Anmerkung: Ein Unternehmen kann in der Weise verkauft werden, dass die einzelnen Vermögensgegenstände (die sog. „assets“, die das Unternehmen ausmachen) zum Kaufgegenstand gemacht werden.

Dieser sog. „asset deal“, der als Kauf eines sonstigen Gegenstandes zu qualifizieren ist (§ 453 I S. 1 Alt. 2 BGB), ist bei einem Einzelkaufmännischen Unternehmen die einzige Möglichkeit des Unternehmenskaufs.

Der „asset deal“ hat den Nachteil, dass bei der Übertragung der zum Unternehmen gehörenden körperlichen Gegenstände, also der Übereignung von Sachen (§ 90 BGB) gem. §§ 929 ff. BGB, der sachenrechtliche Bestimmtheits- bzw. Spezialitätsgrundsatz beachtet werden muss, welcher im vorliegenden Fall dem V und dem K zum Verhängnis wurde (vgl. dazu sogleich).

Beim Kauf von Gesellschaften gibt es einen Ausweg aus dieser Problematik. In diesem Fall können auch alle Geschäftsanteile (die sog. „shares“) verkauft werden. Dabei handelt es sich grds. um einen Rechtskauf i.S.d. § 453 I Alt. 1 BGB. Die Erfüllung dieses sog. „share deals“ erfolgt dann im Wege der Abtretung nach §§ 413, 398 BGB.

Da es hier nicht zur Übereignung von Sachen kommt, gilt der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz beim „share deal“ nicht, was die Erfüllung eines Unternehmenskaufs sehr erleichtert.⁷

Fraglich ist aber, ob die Übereignung nach §§ 929 S. 1, 931 BGB wirksam war.

aa) Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs des V gegen X gem. §§ 931, 398 S. 1, 546 I BGB

Der im Grundstück des X verbaute Tank wurde zwar nicht an K übergeben.

Allerdings wurde zwischen V und K vereinbart, dass Flüssiggastanks, die an Endkunden vermietet und in deren Besitz waren, durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (hier: § 546 I BGB nach Beendigung des Mietvertrags) übereignet werden sollten.

Dadurch wurde die Übergabe gem. § 931 BGB ersetzt.

bb) Dingliche Einigung gem. § 929 S. 1 BGB über den Eigentumsübergang des auf dem Grundstück des X aufgestellten Gastanks?

Fraglich ist, ob sich V und K nach § 929 S. 1 BGB wirksam dinglich über den Eigentumsübergang des auf dem Grundstück des X aufgestellten Flüssiggastanks geeinigt haben.

⁵ Grüneberg/Herrler, BGB, § 1004, Rn. 17 und 18!

Hinweis: Verursacht ein nicht weisungsgebundener Mitarbeiter die Störung, so ist dieser unmittelbarer Handlungsstörer und der Auftraggeber mittelbarer Handlungsstörer!

⁶ Grüneberg/Herrler, BGB, § 1004, Rn. 26.

⁷ Zur Unterscheidung „share deal“ ↔ „asset deal“ vgl. auch Grüneberg/Weidenkaff, BGB, § 453, Rn. 7.

In Erfüllung des Unternehmenskaufvertrags vom 01.09.2005 übereignete V an K das zu den Wirtschaftsgütern des Flüssiggasgeschäfts gehörende Sachanlagevermögen, zu dem gem. Ziffer II.1.a) des Vertrags u.a. Flüssiggastanks gehörten.

Ziel des Vertrags war, das gesamte Endkundengeschäft der Flüssiggassparte von V im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf K übergehen zu lassen (sog. „asset deal“).⁸ Damit sollten nicht nur die Flüssiggastanks übereignet werden, die sich als Lagerbestand bei V befanden, sondern auch solche, die Kunden zur Verfügung gestellt worden waren, um im Rahmen der Versorgungsverträge mit Gas befüllt zu werden.

Damit könnte eine wirksame dingliche Einigung über den Eigentumsübergang des auf dem Grundstück des X aufgestellten Tanks vorliegen.

(1) Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes?

Fraglich erscheint aber, ob der sachenrechtliche Bestimmtheits- bzw. Spezialitätsgrundsatz gewahrt wurde. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB unwirksam.

Der Inhalt der Einigung nach § 929 S. 1 BGB erschöpft sich im Einigsein über die vereinbarte dingliche Rechtsänderung.⁹ Die Einigung muss sich deshalb auf eine **individuell bestimmte Sache** beziehen.

Soll - wie hier - nicht lediglich *eine einzelne* Sache, sondern eine **Sachgesamtheit** übereignet werden, genügt die Einigung dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nur dann, wenn klar ist, auf welche einzelnen Gegenstände aus der Sachgesamtheit sich der Übereignungswille der Parteien erstreckt.

Das bedeutet aber nicht, dass jeder einzelne Gegenstand genau bezeichnet werden muss. Nach der Rechtsprechung des BGH wird dem Bestimmtheitsgrundsatz auch dann ausreichend Rechnung getragen, wenn es infolge der Wahl einfacher äußerer Abgrenzungskriterien für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne Weiteres ersichtlich ist, welche individuell bestimmten Sachen übereignet worden sind.¹⁰

(a) Grundsätze der Rechtsprechung des BGH zur Bestimmtheit der dinglichen Einigung

Die Bestimmtheit einer Sachgesamtheit kann durch sog. *Raumsicherungsverträge* oder *Markierungsverträge* gewahrt werden.

Beim *Raumsicherungsvertrag* werden alle Waren übereignet, die sich in einem bestimmten Raum befinden.

Beim *Markierungsvertrag* werden nur die Sachen übereignet, welche die von den Parteien vereinbarte Kennzeichnung aufweisen.¹¹

Anmerkung: Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmtheit ist die Vollendung des Übereignungstatbestandes. Steht zu diesem Zeitpunkt fest, welche Sachen übereignet worden sind, wird die Übereignung nicht dadurch unwirksam, dass die Sachen aus dem betreffenden Raum entfernt bzw. die Markierungen eventuell abgerissen werden.¹² Die Schwierigkeiten, die sich nun bzgl. der Bestimmung der übereigneten Sachen ergeben, sind beweisrechtlicher Natur.

hemmer-Methode: Erstreckt sich die Übereignung auch auf künftige Lagerzugänge (sog. antizipierte Übereignung), kann der Bestimmtheitsgrundsatz eine Ausführungshandlung erforderlich machen. Der Veräußerer muss die Waren in den betreffenden Raum bringen oder er muss die vereinbarte Markierung vornehmen.¹³

Gerade bei einer Sicherungsübereignung hat dies den Nachteil zur Folge, dass der Veräußerer als Sicherungsgeber die Waren von seinem Lieferanten zunächst übereignet bekommt.

Es findet also ein Durchgangserwerb beim Veräußerer statt.

Ist der Veräußerer (= Sicherungsgeber) nur Mieter des Grundstücks, entsteht daher in dieser Zeit des Durchgangserwerbs zugunsten des Vermieters des Veräußerers ein Vermieterpfandrecht nach §§ 578 II S. 1, I, 562 ff. BGB.¹⁴

Der Erwerber erhält daher Sicherungseigentum, das mit dem vorrangigen Pfandrecht des Vermieters belastet ist, und läuft daher Gefahr, im Falle der Insolvenz des Veräußerers keine Befriedigung aus der Verwertung des Sicherungseigentums zu erhalten.

Ohne räumliche Abgrenzung oder entsprechende Markierung kann die Bestimmtheit aber auch durch die **Verwendung einer Sammelbezeichnung** sichergestellt werden, wenn *alle* Gegenstände von der Übereignung erfasst sein sollen, *die ein bestimmtes Merkmal* erfüllen (sog. „All-Formel“).¹⁵

⁸ Vgl. dazu BGH, NJW 2013, 1083 ff. = [jurisbyhemmer](#).

⁹ BGH, NJW 2016, 2035 ff. = [jurisbyhemmer](#).

¹⁰ BGH, NJW 1992, 1161 ff.; BGH, WM 2000, 1704 (1706) = [jurisbyhemmer](#).

¹¹ Vgl. **BGH, Life&LAW 12/2000, 848 ff.** = BGH, NJW 2000, 2898 f. = [jurisbyhemmer](#).

¹² Reinicke/Tiedtke, *Kreditsicherung*, 5. Aufl. 2006, Rn. 642.

¹³ Reinicke/Tiedtke, *Kreditsicherung*, Rn. 645.

¹⁴ Vgl. dazu **Hemmer/Wüst, Sachenrecht II, 13. Auflage 2020, Rn. 237.**

¹⁵ BGHZ 73, 253 (254 f.) = [jurisbyhemmer](#): bejaht für „Hausinventar des gemeinsam bewohnten“

Nicht ausreichend ist hingegen die Bezugnahme auf ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal.

So wahrt die Formulierung „*Übereignet werden alle dem Veräußerer gehörenden Sachen*“ nicht den Bestimmtheitsgrundsatz. Sollen bei einer Übereignung einer Vielzahl von Gegenständen unter einer Sammelbezeichnung solche Gegenstände von der Übereignung ausgenommen werden, die zwar der Sammelbezeichnung unterfallen, aber nicht dem Veräußerer gehören, ist der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt.

Ein außenstehender Dritter kann nämlich nicht ohne außervertragliche Erkenntnisquellen (Warenbücher, Rechnungen) bestimmen, welche der Sammelbezeichnung unterfallenden Gegenstände dem Veräußerer gehören.¹⁶

Auch Formeln, die nur mit Hilfe außervertraglicher Erkenntnisquellen geeignet sind, die übereigneten von den anderen Gegenständen zu unterscheiden, oder Kennzeichnungen durch rein funktionale Begriffe, machen für einen Dritten nicht deutlich, welche Gegenstände übereignet werden sollen.¹⁷

Ist eine eindeutige Feststellung der zu übereignenden Gegenstände nicht auf andere Weise gewährleistet, z.B. bei Warenlagern mit wechselndem Bestand oder bei Beschränkung der Sicherungsübereignung auf eine nur quantitativ zu bestimmende Teilmenge der Sachgesamtheit, ist eine **räumliche Abgrenzung unverzichtbar**.

(b) Übertragung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

Gemessen daran genügt die Sammelbezeichnung „*alle von V an seine Kunden überlassenen Flüssiggastanks*“ den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz nicht.

Bloße Gattungsbezeichnung ist unzureichend

Diese Art der Sammelbezeichnung genügt für sich genommen schon deshalb dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht, weil nicht erkennbar ist, welche einzelnen Flüssiggastanks von der Übereignung erfasst sind.

Zwar hat der BGH für die Sicherungsübereignung entschieden, dass eine Einigungserklärung, nach der alle Gegenstände einer näher bezeichneten *Gattung* zur Sicherheit übereignet werden sollen, dem Bestimmtheitsgebot auch dann genügen kann, wenn die Gegenstände nicht räumlich zusammengefasst sind.¹⁸

Einfamilienhauses“; BGH, NJW 1992, 1161 ff. = **jurisbyhemmer**: verneint für „Handbibliothek Kunst“.

¹⁶ BGHZ 21, 52 (56); BGH, NJW 1986, 1985 ff.; BGHZ 137, 267 (277) = **jurisbyhemmer**.

¹⁷ BGH, WM 2008, 1442 ff. = **jurisbyhemmer** („Vorräte“).

¹⁸ BGH, NJW 1994, 133 (134) = **jurisbyhemmer** (Container mit einem bestimmten Volumen).

Dies hat der BGH jedoch nicht allgemein, sondern nur für die Sicherungsübereignung von Containern einer genau bezeichneten Größe entschieden.

Er hat dabei zugrunde gelegt, dass alle Gegenstände, die ein bestimmtes Merkmal erfüllen, übereignet werden, und dass es sich bei der Containergröße um ein bestimmtes Merkmal handelt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Gattungsbegriff für sich genommen stets dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entspricht.

Ob eine Sammelbezeichnung erkennen lässt, welche konkreten Gegenstände von der Übereignung erfasst sein sollen, beurteilt sich nach gefestigter Rechtsprechung vielmehr danach, ob nach dem allgemeinen oder rechtlichen Sprachgebrauch für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne Weiteres ersichtlich ist, welche Einzelsachen damit gemeint sind. Welche individuellen Sachen einer Gattung übereignet werden sollen, ist für einen Dritten zwar ohne weiteres dann ersichtlich, wenn ein gesamter Lagerbestand veräußert wird. Soll dagegen - wie hier - eine Gesamtheit von Gegenständen, die nicht räumlich zusammengefasst sind, übereignet werden, ist der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz nur dann gewahrt, wenn sich die Vertragsparteien bewusst und erkennbar über Merkmale einigen, aufgrund deren die übereigneten Gegenstände der Gattung individualisierbar sind.¹⁹

Anmerkung: So hat der BGH die Bezeichnung von Sicherungsgut lediglich nach der Gattung („Bleche“, „Formstahl“, „Rohre“) nicht als ausreichend angesehen.²⁰

Zusätzliche Individualisierung fehlt hier

Ob durch eine zusätzliche Beschreibung von Merkmalen das Bestimmtheitserfordernis erfüllt ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

An einer solchen Individualisierung der übereigneten Flüssiggastanks fehlt es hier. Ein Dritter kann, weil die Tanks nicht räumlich zusammengefasst sind, der Gattungsbezeichnung „Flüssiggastanks“ allein nicht entnehmen, welche Flüssiggastanks von der Übereignung erfasst werden sollen.

Die sachenrechtliche Bestimmtheit wird auch nicht dadurch sichergestellt, dass von den Flüssiggastanks, die sich nicht auf dem Betriebsgelände des V befinden, nur solche übereignet werden sollten, die V seinen Kunden überlassen hatte.

¹⁹ BGH, NJW 1984, 803 (804); sowie BGH, WM 2008, 1442 ff. = **jurisbyhemmer** („Vorräte“).

²⁰ BGH, NJW 1991, 2144 (2146) = **jurisbyhemmer**.

Die Überlassung der Flüssiggastanks an Kunden des V ist kein bestimmtes Merkmal, mit dem die zu übereignende Menge der Flüssiggastanks qualitativ beschrieben wird. Für einen Dritten ist nämlich ohne Weiteres weder ersichtlich, ob es sich bei den unmittelbaren Besitzern von Flüssiggastanks um Kunden des V handelt, noch, ob die Tanks von V überlassen worden sind.

Insoweit ist die Vereinbarung vergleichbar mit derjenigen, die ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal verwendet (im Eigentum des Veräußerers stehende Sachen), was nicht ausreichend ist (s.o.).

Eine Einigung, nach der nur diejenigen Gegenstände einer bestimmten Gattung übereignet werden sollen, die der Veräußerer nicht näher benannten Dritten überlassen hat, genügt für sich genommen den Anforderungen an den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht.

Eigentumsaufkleber ändert nichts, weil sich die dingliche Einigung nicht darauf bezog

Der sich auf dem Grundstück des Kunden X befindende Flüssiggastank hatte zwar einen Aufkleber, der auf das Eigentum des V hinweist.

Darauf kommt es aber nicht an. Die Einigung zwischen V und K vom 01.09.2005 ist nämlich nicht auf die Übereignung derjenigen Flüssiggastanks gerichtet, die einen Eigentumsaufkleber tragen.

hemmer-Methode: Wäre dies der Fall gewesen, hätte der BGH die ausreichende Bestimmtheit bejaht (sog. *Markierungsvertrag*; s.o.)!

Auch die im Anhang zum Pachtvertrag beigefügte Kundenliste genügt nicht

Zwar lag dem ebenfalls am 01.09.2005 geschlossenen Pachtvertrag zwischen V und K als Anhang eine Kundenliste bei, in der der Kunde X aufgenommen ist.

Auch das ist für die Bestimmtheit der Einigung nicht ausreichend.

Bei der Übereignung einer Sachgesamtheit kann die Bezugnahme auf ein Verzeichnis dem Bestimmtheitsgebot genügen, wenn das Verzeichnis bei der Einigung tatsächlich vorgelegen hat und Bestandteil des die Einigung enthaltenden Vertrages geworden ist.

Das Verzeichnis muss mit der Vertragsurkunde nicht körperlich verbunden werden.²¹ Die übereigneten Gegenstände müssen nämlich nicht notwendig in der über die Übereignung aufgenommenen Vertragsurkunde selbst genügend bestimmt

bezeichnet sein; Einigung und Übergabe können auch formlos erfolgen. Der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung über die Übereignung kann deshalb durch weitere mündliche Vereinbarungen und sogar stillschweigend ergänzt werden.²²

Auch dafür ist aber erforderlich, dass die Vertragspartner sich bewusst und erkennbar auf Merkmale einigen, auf Grund derer die übereigneten Sachen eindeutig festzustellen sind. Insbesondere bei einem Unternehmenskauf ist die Bezugnahme auf Verzeichnisse zur näheren Bezeichnung der zu übereignenden Gegenstände üblich und praktisch notwendig, um die rechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bestimmtheitsgrundsatz ergeben, zu erfüllen.

Dem Unternehmenskaufvertrag vom 01.09.2005 war diese Kundenliste aber weder als Anhang beigefügt, noch haben die Kaufvertragsparteien bei Abschluss des Kaufvertrags auf diese Kundenliste Bezug genommen.

Damit kann nicht festgestellt werden, dass sich die Parteien darüber einig waren, dass die in der Anlage zu dem am selben Tag geschlossenen Pachtvertrag bezeichneten Flüssiggastanks übereignet werden sollen.

(2) Zwischenergebnis

Die dingliche Einigung zwischen V und K bzgl. des auf dem Grundstück des X aufgestellten Gastanks ist nicht hinreichend bestimmt und damit unwirksam. K wurde daher nicht Eigentümer des Gastanks.

III. Endergebnis

Da K nicht Eigentümer des Flüssiggastanks war, steht K gegen B kein Unterlassungsanspruch nach § 1004 I S. 2 BGB zu.

E) Kommentar

(mty). Der BGH hat sehr streng entschieden.

Das Urteil ist aber - unter Berücksichtigung der gefestigten Rechtsprechung - richtig.

Eine Einigung, nach der alle Gegenstände einer näher bezeichneten Gattung übereignet werden, kann dem Bestimmtheitsgebot genügen, wenn die Sammelbezeichnung (z.B. durch eine entsprechende Markierung der Gegenstände) erkennen lässt, welche konkreten Gegenstände von der Übereignung erfasst sein sollen.

²¹ BGH, WM 1979, 300 (301); BGH, WM 1995, 1394 (1396); BGH, NJW 2008, 3142 ff. = [jurisbyhemmer](#).

²² Vgl. BGH, WM 1956, 1467 (1468 f.); BGH, WM 1961, 431 (433) = [jurisbyhemmer](#).

In diesem Fall ist die räumliche Zusammenfassung nicht erforderlich. So kann z.B. auch eine sog. „All-Formel“, nach der jeder Gegenstand des Übereigneten, der zu der näher bezeichneten Gattung gehört, von der Einigung erfasst sein soll, ausreichend sein. Die Notwendigkeit einer räumlichen Abgrenzung besteht nur dort, wo eine eindeutige Feststellung der zu übereignenden Gegenstände nicht auf andere Weise gewährleistet ist.

Dies ist z.B. im Fall von Warenlagern mit wechselndem Bestand oder bei einer Beschränkung der Übereignung auf eine quantitativ zu bestimmende Teilmenge der Sachgesamtheit der Fall. Diese Grundsätze gehören seit Jahrzehnten zur gefestigten Rechtsprechung des BGH.

Ob bzw. von wem V und K beim Unternehmenskauf beraten wurden, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Für den wahrscheinlichen Fall, dass dieser „asset deal“ durch Rechtsanwälte ausgearbeitet war, steht deren Berufshaftung nach §§ 280 I, 675 I, 611 BGB eindeutig fest. Wer so nachlässig auf die Beifügung einer Anlage eines einzelnen aufgeschlüsselten Sachanlagevermögens verzichtet, missachtet die gefestigte Rechtsprechung des BGH und kann sich nicht nach § 280 I S. 2 BGB exkulpieren.

Nehmen Sie diese Entscheidungsbesprechung ernst. Der Fall ist eine Steilvorlage für den Ersteller einer Examensklausur, und zwar sowohl im ersten als auch im zweiten Staatsexamen.



F) Wiederholungsfrage

▪ Was ist unter dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu verstehen?

Der sachenrechtliche Bestimmtheits- bzw. Spezialitätsgrundsatz besagt zum einen, dass dingliche Rechte immer nur an bestimmten einzelnen Sachen möglich sind. Dingliche Rechte müssen sich also auf eine konkrete Sache beziehen.

Zum anderen muss sich bei der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen die dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB und gegebenenfalls ein Besitzkonstitut nach §§ 930, 868 BGB auf eine bestimmte Sache beziehen. Die zu übereignenden Gegenstände müssen ausreichend bestimmt sein, da nach dem sogenannten Spezialitätsprinzip nur bestimmte, individualisierte bewegliche Sachen übereignet werden können. Die zu übereignende Sache muss so konkret bezeichnet werden, dass sie allein aufgrund des Inhalts dieser Rechtsgeschäfte ohne Hilfe des Veräußerers ermittelt werden kann.

G) Zur Vertiefung

Die Übereignung nach §§ 929 S. 1, 931 BGB

- Hemmer/Wüst, Sachenrecht II, Rn. 51 ff.

Mit **juris by hemmer** lernen Sie leichter, schneller und fundierter. Die Auswahl von Entscheidungen, Normen, Fachzeitschriften und der juris Praxis-Kommentar zum BGB sind genau auf die Bedürfnisse der hemmer-Ausbildung abgestimmt. Und das Beste daran: Die perfekte Examensvorbereitung nur für 2,90 € im Monat. Voraussetzung ist die kostenlose hemmer.club Mitgliedschaft.

Für hemmer KursteilnehmerInnen sind die ersten 6 Monate juris by hemmer sogar kostenfrei.

Besser können Sie sich nicht vorbereiten!

Anmelden unter „**juris by hemmer**“:
www.hemmer.de